

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2021 448 vom 5. Oktober 2021**

BE Verwaltungsgericht, 2021-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2021\\_448](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2021_448)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2021 448 du 5 octobre 2021

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2021 448 del 5 ottobre 2021

## **Regeste**

Verfügung vom 19. Mai 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

### **E. 1.2**

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 19. Mai 2021 (AB 155). Streitig und zu prüfen ist zum Einen der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung und dabei insbesondere, ob die Verwaltung zu Recht einen Leistungsanspruch wegen Verweigerung der Mitwirkungspflicht (wie im Vorbescheid in Aussicht gestellt [AB 146]) abgewiesen hat (Verfügung S. 1, Entscheid und Begründung). Unerheblich ist dabei, dass die Beschwerdegegnerin unzutreffenderweise auf Seite 4 ihrer Verfügung schliesslich ausführte, am Vorbescheid festzuhalten und auf das Gesuch nicht einzutreten. Zum Anderen ist die Rechtmässigkeit der Auferlegung der entstandenen Kosten für die vorgesehene Begutachtung in der MEDAS in der Höhe von Fr. 1'650.-- zu prüfen. Soweit der Beschwerdeführer den Ort der Gutachterstelle beanstandet und um die Durchführung einer polydisziplinären Begutachtung in maximaler Fahrdistanz von einer Stunde zu seinem Wohnort ersucht (Beschwerde S. 2 Rechtsbegehren 2), ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Denn die (Neu)Festlegung der Gutachterstelle ist nicht Teil des Anfechtungsobjekts und daher in diesem Verfahren nicht Streitgegenstand. Vielmehr hat die Beschwerdegegnerin die durchführende Gutachterstelle (MEDAS) mit Verfügung vom 29. Juli 2020 (AB 124) festgelegt, wobei es der Beschwerdeführer unterlassen hat, hiergegen Beschwerde zu führen. Über die Festlegung der Gutachterstelle wurde damit rechtskräftig entschieden. Insoweit könnte einzig im Rahmen einer Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG auf die Gutachtensverfügung zurückgekommen werden. Hierfür ist jedoch nicht das Gericht, sondern die Verwaltung zuständig. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Verwaltung weder vom Gericht noch von der betroffenen Person zu einer Wiedererwägung verhalten werden kann. Es besteht kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Wiedererwägung (BGE 133 V 50 E. 4 S. 52; SVR 2018 IV Nr. 33 S. 107 E. 5.4, 2014 IV Nr. 7

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Okt. 2021, IV/21/448, Seite 6 S. 29 E. 3.3). Die Beschwerdegegnerin hat letztlich auch im vorliegenden Verfahren unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie an der zugewiesenen Gutachterstelle

festhalten will und muss (vgl. auch E. 3.1 hier- nach). Über die beantragte Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Ver- waltungsverfahren (Beschwerde S. 2 Rechtsbegehren 4) hat die Be- schwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung nicht befunden. Eine entsprechende Verfügung erging am 21. Juli 2021 (AB 159), in welcher das diesbezügliche Gesuch abgewiesen wurde. Dazu stand dem Beschwerde- führer ein separates Beschwerdeverfahren offen. Nachdem die diesbezüg- liche Verfügung nach Einreichung der hier zu beurteilenden Beschwerde erging, ist auch in dieser Hinsicht auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten.

### **E. 1.3**

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG). Sie beurteilen offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle in Zweier- besetzung (Art. 56 Abs. 3 GSOG).

### **E. 1.4**

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dau- ernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Er- werbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behand- lung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Er- werbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Ar- beitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Okt. 2021, IV/21/448, Seite 7 nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 2.2 Der Versicherungsträger prüft die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Der Untersuchungsgrundsatz besagt, dass die verfügende Instanz den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen, aus eigener Initiative und ohne Bindung an die Vorbringen oder Beweis- anträge der Parteien, abklären und feststellen muss. Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen An- spruch so oder anders zu entscheiden ist. In diesem Rahmen haben Ver- waltungsbehörden zusätzliche Abklärungen stets vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hiezu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebenden Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 117 V 282 E. 4a S. 283). Der Untersuchungsgrundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193 E. 2 S. 195, 122 V 157 E. 1a S. 158; SVR 2009 IV Nr. 4 S. 7 E. 4.2.2). 2.3 Die Versicherten und ihre Arbeitgeber haben beim Vollzug der So- zialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken. Wer Versicherungs- leistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs, zur Festsetzung der Versicherungsleistungen und zur Durchsetzung des Regressanspruchs erforderlich sind (Art. 28 Abs. 1 und 2 ATSG). Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Per- son diesen zu unterziehen (Art. 43 Abs. 2 ATSG). 2.4 Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leis- tungen beanspruchen, den Auskunfts- oder

Mitwirkungspflichten in unent- schuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger aufgrund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten be- schliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit ein- zuräumen (Art. 43 Abs. 3 ATSG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Okt. 2021, IV/21/448, Seite 8 2.5 Die Kosten der Abklärung können der Partei auferlegt werden, wenn sie trotz Aufforderung und Androhung der Folgen die Abklärung in unent- schuldbarer Weise verhindert oder erschwert hat (Art. 45 Abs. 3 ATSG). Eine Kostenüberbindung des ärztlicherseits in Rechnung gestellten Auf- wands gemäss Art. 45 Abs. 3 ATSG ist jedoch nicht bereits dadurch ge- rechtfertigt, dass die Mitwirkung bei der medizinischen Untersuchung pflichtwidrig verletzt wurde. Die dem Verursacherprinzip folgende Bestim- mung von Art. 45 Abs. 3 ATSG beschlägt mit Blick auf den Wortlaut und ihrem Sinn und Zweck entsprechend die Auferlegung einzig derjenigen Kosten, die entstanden sind, weil die Partei durch ihr unentschuldbares Verhalten eine Abklärungsmassnahme verhindert oder erschwert hat. Voraussetzung für im Ausnahmefall zu tragende Kosten ist somit ein be- züglich der Kostenverursachung vorwerfbares Verhalten (BGE 145 V 314 E. 5.3.2 S. 318).

3. 3.1 Die Beschwerdegegnerin hat sowohl die Anordnung der Begutach- tung (Schreiben vom 8. April 2020; AB 110), die Auswahl der Gutachter- stelle anhand des zufallsbasierten Zuweisungssystems "SuisseMED@P" (Art. 72bis der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversiche- rung [IVV; SR 831.201]; Verfügung vom 29. Juli 2020; AB 124; vgl. auch AB 113) als auch das der vorliegend zu beurteilenden Verfügung vorange- gangene Mahn- und Bedenkzeitverfahren (Schreiben vom 2. Oktober 2020; AB 132) korrekt durchgeführt. Dies wird seitens des Beschwerdeführers denn auch nicht bestritten. Hingegen bestreitet er eine Verletzung seiner Mitwirkungspflicht hinsichtlich der Absage der Begutachtungstermine und macht diesbezüglich Rechtfertigungsgründe in Form einer medizinisch be- gründeten (dauernden) Reiseunfähigkeit geltend.

3.2 Zu prüfen ist dementsprechend, ob die Verweigerung der von der Beschwerdegegnerin verfügten und unangefochten gebliebenen Begutach- tung für den Beschwerdeführer auf entschuldbaren Gründen beruhte (vgl. E. 2.4 hiervor). Hierzu ergibt sich aus den medizinischen Akten im Wesent- lichen das Folgende:

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Okt. 2021, IV/21/448, Seite 9 3.2.1 Dr. med. D.\_\_\_\_\_ diagnostizierte im Bericht vom 9. Dezember 2019 (AB 99) mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit eine depressive Episode mittleren Grades (ICD-10 F33.2) und eine phobische Störung mit sozialer Ängstlichkeit (ICD-10 F93.2). Der Beschwerdeführer leide unter Erschöp- fung, Müdigkeit, mangelnder Konzentration, Kraftlosigkeit, Schlafstörungen, sozialen Ängsten, Kopfschmerzen und Panikattacken (S. 2 Ziff. 3 f.). Es bestehe eine 100%-ige Arbeitsunfähigkeit, wobei sich die Kopf- und Rü- ckschmerzen, die Panikattacken, die Schwindelanfälle, die depressive Verstimmung, die Antriebslosigkeit, die deutliche Niedergeschlagenheit, die Angstprobleme und das bestehende Schwächegefühl auf die Arbeitsfähig- keit auswirkten. Diese hemmten die Leistungsfähigkeiten und reduzierten das Durchhaltevermögen und die Konzentration (S. 4 Ziff. 11 f.). Am 3. Juli 2020 (AB 119) führte Dr. med. D.\_\_\_\_\_ aus, der Beschwer- deführer sei aus psychiatrischer Sicht nicht in der Lage, die Reise nach ... anzutreten. Aufgrund seiner Panikstörung komme eine solche Reise weder für ihn noch für die behandelnden Therapeuten in Frage. Der Beschwerde- führer müsste den ÖV nehmen, was

aus psychischen Gründen für ihn un- möglich sei. Über eine Fahrgelegenheit verfüge er nicht. Der Beschwerde- führer sei bereit, sich einem solchen Gutachten zu stellen, jedoch im Grossraum ...-...-.... 3.2.2 Die RAD-Ärztin Dr. med. E.\_\_\_\_\_, Fachärztin für Anästhesiolo- gie und für Psychiatrie und Psychotherapie, führte im Aktenbericht vom 28. Juli 2020 (AB 123) aus, der Beschwerdeführer mache geltend, er leide an Panik und Erschöpfung und sei mit dem Weg nach ... überfordert. Dies seien keine Gründe, die eine Wegefähigkeit zur Gutachtensstelle hinder- ten: er könnte sich allenfalls von jemanden begleiten lassen, "wenn er allei- ne sich nicht getraut". Die IV sei in solchen Fällen oft entgegenkommend mit der Kostenübernahme oder er bekomme einen begleiteten Transport finanziert. An der Gutachtensstelle sei festzuhalten (S. 2). 3.2.3 Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens nahm Dr. med. D.\_\_\_\_\_ am 15. März 2021 abermals Stellung (AB 150 S. 6). Der Beschwerdeführer leide an Erschöpfung, Müdigkeit, mangelnder Konzentration, Kraftlosigkeit, Schlafstörungen, sozialen Ängsten sowie Panikattacken. Er könne nicht Autofahren, bekomme Panikattacken in geschlossenen Räumen und fürch-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Okt. 2021, IV/21/448, Seite 10 te Menschenansammlungen. Daher sei er nicht in der Lage längere Strecken mit dem Zug oder im Auto zurück zu legen. Der Beschwerdefüh- rer habe versucht die Reise zu unternehmen, sei jedoch durch eine Panik- attacke daran gehindert worden. Im – im Beschwerdeverfahren eingereichten – Bericht vom 3. September 2021 (Beschwerdebeilage [BB] 7) führte Dr. med. D.\_\_\_\_\_ aus, es ha- be sich erstmals gezeigt, dass der Beschwerdeführer eine tiefliegende, psychotraumatische Problematik verdränge, die mit seiner Mutter und dem Ort ... verbunden sei. Die Mutter habe ihn sehr früh verlassen und sei nach ... gezogen. Der Verlust der Mutter und seine verdrängten Gefühle im Um- gang damit würden beim Versuch, den Ort zu erreichen, drängend und erzeugten einen ohnmachtsartigen Panikzustand als Mittel der Abwehr. Daher werde erneut davon abgeraten, den Beschwerdeführer ins angeord- nete Gutachtersetting aufzubieten. Der Beschwerdeführer sei weiterhin bereit, entsprechende Begutachtungen in grösserer Nähe – z.B. in ... – mitzumachen. Auch dagegen werde es inneren Widerstand geben, doch erscheine dieser überwindbar, wenn er sich von seiner Partnerin begleiten lasse. 3.3 Das Prinzip inhaltlich einwandfreier Beweiswürdigung besagt, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel objektiv zu prüfen hat, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Rechtsanspruchs gestatten. Insbesondere darf das Gericht bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzuge- ben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (BGE 143 V 124 E. 2.2.2 S. 127, 125 V 351 E. 3a S. 352). Der Beweiswert eines ärztlichen Berichts hängt davon ab, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizi- nischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situa- tion einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen begründet sind. Ausschlag- gebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft ei-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Okt. 2021, IV/21/448, Seite 11 nes Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten, sondern dessen Inhalt (BGE 143 V 124 E. 2.2.2 S. 126, 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 351 E. 3a S. 352). 3.4 Die RAD-Ärztin Dr. med.

E. \_\_\_\_\_ legte in ihrer Aktenbeurteilung vom 28. Juli 2020 (AB 123) unter Berücksichtigung der einwandweise vor- gebrachten Ausführungen (AB 121) nachvollziehbar und überzeugend dar, dass der Beschwerdeführer im fraglichen Zeitpunkt aus fachpsychiatrischer Sicht in seiner Reisefähigkeit nicht derart eingeschränkt war, dass ihm die Anreise nach ... zur Durchführung der gutachterlichen Untersuchungen unzumutbar gewesen wäre. Dabei wies sie zutreffend darauf hin, dass sich der Beschwerdeführer für die Anreise hätte von jemandem begleiten lassen können, falls er sich dies alleine nicht zutrauen würde, und dass die Be- schwerdegegnerin auch einen begleiteten Transport finanzieren könnte, was sie denn auch getan hat (AB 120). Darauf ist abzustellen. Entsprechend hat die Beschwerdegegnerin denn auch am 29. Juli 2020 die Begut- achtung verfügt. Diese Verfügung blieb unangefochten. Dass sich die Sachlage seither massgeblich verändert hätte, geht aus den Akten nicht hervor und wird im Übrigen auch nicht geltend gemacht. Dies- bezüglich ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass sich die Befunde im Bericht von Dr. med. D. \_\_\_\_\_ vom 15. März 2021 (AB 150 S. 6; Er- schöpfung, Müdigkeit, mangelnde Konzentration, Kraftlosigkeit, Schlafstörungen, soziale Ängste, Panikattacken) mit denjenigen im Bericht desselben behandelnden Psychiaters vom 9. Dezember 2019 (AB 99 S. 2 Ziff. 4) decken. Daran ändert nichts, dass Dr. med. D. \_\_\_\_\_ im Bericht vom 15. März 2021 (AB 150 S. 6) nunmehr ausführte, der Beschwerdefüh- rer sei weder mit dem ÖV noch mit dem Auto in der Lage, längere Strecken zurück zu legen und damit zumindest implizit die Anreise zur Gutachterstel- le nach ... als unzumutbar erachtete. Denn eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die entsprechende Reise insbesondere mit einem Taxi bzw. einem Transportdienst für behinderte Menschen (erforderlichenfalls unter Begleitung durch eine Vertrauensperson) nicht zumutbar sein soll, fehlt in diesem Bericht. Darüber hinaus widerspricht die attestierte Reiseunfähigkeit den Ausführungen des behandelnden Psychia-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Okt. 2021, IV/21/448, Seite 12 ters im noch vor Erlass der die Begutachtung festlegenden Verfügung vom 29. Juli 2020 erstellten Bericht vom 3. Juli 2020 (AB 119), in welcher dieser die Reiseunfähigkeit noch auf den ÖV beschränkte und eine Individualan- reise einzig deshalb ausschloss, weil der Beschwerdeführer über keine Fahrgelegenheit verfüge. Eine Reisunfähigkeit mit dem Auto erwähnte er dagegen nicht. Eine solche wurde vielmehr erst angeführt, nachdem die Beschwerdegegnerin Kostengutsprache für entsprechende Taxifahrten erteilt hatte (vgl. AB 120). Soweit Dr. med. D. \_\_\_\_\_ im Bericht vom 3. September 2021 (BB 7) nunmehr geltend macht, die Begutachtung in ... sei deshalb nicht zumutbar, weil der Beschwerdeführer diesen Ort mit dem (angesichts des Alters des Beschwerdeführers Jahrzehnte zurückliegenden) Wegzugs der Mutter ver- binde, wobei der Versuch, den Ort zu erreichen, einen ohnmachtsartigen Panikzustand bei ihm erzeuge, ändert dies vorliegend ebenfalls nichts. Dies stellt die dritte nachgeschobene Begründung des behandelnden Psychiaters dar, welche nicht zu überzeugen vermag. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer – wie offenbar auch Dr. med. D. \_\_\_\_\_ – weiterhin auf einen Begutachtungsort "in grösserer Nähe" besteht, wenn doch – gemäss Einschätzung von Dr. med. D. \_\_\_\_\_ – der Ort ... resp. die Reise nach ... die Panikzustände des Beschwerdeführers auslösen soll. Aufgrund dieser Einschätzung sollte ein- zig eine Begutachtung in ... unzumutbar sein. Eine Erklärung hierzu findet sich nicht und auch die Befundlage belegt, wie dies bereits die RAD-Ärztin dargelegt hatte, die geltend gemachte Reiseunfähigkeit zumindest im ge- schützten Setting nicht. Darüber hinaus scheint Dr. med. D. \_\_\_\_\_ neu davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die

Reise nach ... angetreten hat und abbrechen musste ("... die Reise zur Begutachtung in ... auch mit Hilfe des ihm zur Verfügung gestellten Taxis nicht fertig ausführen konnte..."; BB 7). Dies findet jedoch keinen Rückhalt in den vorliegenden Akten (vgl. AB 143). 3.5 Aus den vorstehenden Darlegungen erhellt, dass die Berichte des behandelnden Psychiaters nicht geeignet sind, auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der RAD-ärztlichen Einschätzung zu begründen (vgl. BGE 142 V 58 E. 5.1 S. 65, 139 V 225 E. 5.2 S. 229, 135 V

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Okt. 2021, IV/21/448, Seite 13 465 E. 4.4 - 4.6 S. 469). Es ist damit nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin an der Begutachtung durch die mittels Zufallsprinzips vergebenen Begutachtungsstelle festgehalten hat. Folglich steht fest, dass der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht verletzt hat und für diese Verletzung keine entschuldbaren Gründe geltend gemacht werden können. Da die Begutachtung unzweifelhaft und unbestrittenermassen notwendig ist und der Beschwerdeführer auf die Folgen der unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden war (AB 132), durfte die Beschwerdegegnerin als Rechtsfolge gestützt auf die Akten über die Leistungsansprüche befinden (vgl. Art. 43 Abs. 3 ATSG bzw. Art. 7b Abs. 1 IVG). Da mangels Vorliegens schlüssiger medizinischer Berichte ein invalidisierender Gesundheitsscha- den mit dem in der Sozialversicherung geltenden Beweisgrad der überwie- genden Wahrscheinlichkeit (BGE 144 V 427 E. 3.2 S. 429) ohne Begutach- tung derzeit (auch nicht teilweise) zu erstellen ist, wurde das Leistungsbe- gehen zu Recht abgewiesen. Auch die Überbindung der Annullierungskosten in der Höhe von Fr. 1'650.-- ist unter diesen Umstän- den nicht zu beanstanden (vgl. E. 2.5 hiervor), zumal der Beschwerdefüh- rer mit seinem Verhalten signalisiert hat, an der Begutachtung teilzuneh- men, und die Untersuchungstermine erst kurzfristig (am Tag der vorgese- henen Begutachtung [15. Februar 2021]; vgl. AB 139 und 143) platzen liess (vgl. BGE 145 V 314 E. 5.4.2 S. 319). Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist abzu- weisen, soweit darauf einzutreten ist. 3.6 Letztlich bleibt festzuhalten, dass sollte sich der Beschwerdeführer entschliessen, seiner Mitwirkungspflicht doch noch nachzukommen, dies als Grund für eine Neuanmeldung zu betrachten wäre (SVR 2019 IV Nr. 8 S. 25 E. 5.1, 2017 IV Nr. 50 S. 151 E. 3.3 und 3.4). 4. 4.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unab-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Okt. 2021, IV/21/448, Seite 14 hängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzule- gen. Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, werden entspre- chend dem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer zur Bezah- lung auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe ent- nommen. 4.2 Vorliegend besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in glei- cher Höhe entnommen. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Zu eröffnen (R): - Rechtsanwältin lic. iur. B. \_\_\_\_\_ z.H. des Beschwerdeführers - IV-Stelle Bern (samt Eingabe des Beschwerdeführers vom 6. Sep- tember 2021 [inkl. Beilage]) - Bundesamt für Sozialversicherungen Der Kammerpräsident: Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öff-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Okt. 2021, IV/21/448, Seite 15 fentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

#### **E. 6**

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

#### **E. 11**

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Okt. 2021, IV/21/448, Seite 5 gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten (vgl. aber E. 1.2 hiernach).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.